

Information der Frauenvertreterin

Anke Kopek Frauenvertreterin der allgemeinbildenden
Schulen in Lichtenberg

Anke Kopek

Tel.: 90249-4713

Anke.Kopek@senbjf.berlin.de

Stellvertreterin: Nicole Ziegler

Tel.: 90249-4713

Nicole.Ziegler@senbjf.berlin.de

Sprechstunde nach Vereinbarung

Sekretariat: Frau Yesilöz

Tel.: 90249-4728

Kuebra.Yesiloez@senbif.berlin.de

Juli 2026

Gut informiert ins neue Schuljahr 2026/2027

1. Teilzeit und Vollzeit in der aktuellen Arbeitszeitstudie
2. Ausgangspunkte zur Erstellung eines TZ- Konzeptes an Ihrer Schule
3. Aktuelles: Was tun bei Gewaltvorfällen an Ihrer Schule?

*Diese Information
ist barrierefrei
gestaltet.*

1. Teilzeit und Vollzeit in der aktuellen Arbeitszeitstudie

Die Ergebnisse der aktuellen Arbeitszeitstudie der Uni Göttingen („Arbeit in Echtzeit“, „Arbeitszeit und Arbeitsbelastung von Lehrkräften an Berliner Schulen“, Studie der Hochschule der Georg-August-Universität Göttingen und der GEW, Ergebnisbericht Juni 2025)

zeigt auf: Teilzeitlehrkräfte leisten unbezahlte „Zuvielarbeit“, trotz ihrer Teilzeit. Die „Zuvielarbeit“ ist im Vergleich zu Vollzeitlehrkräften proportional mehr: (Kapitel 3.5, Seite 123 ff.)

Link: <https://kooperationsstelle.uni-goettingen.de/projekte/arbeitszeit-arbeitsbelastung-berlin>

Folgende Erläuterung findet sich dort:

„(...) Die erfasste Gesamtarbeitszeit liegt in Vollzeit bei 48:38 Stunden pro Woche, in Teilzeit bei kalkulatorischen 52:02 Stunden. Teilzeitkräfte tragen also- Wie bekannt- überproportional zur Mehrarbeit bei.“

(ebd., S.124 f) Das heißt, wenn Teilzeitkräfte voll arbeiten würden, dann kämen Sie auf rund 52 Std. /Wo. Da Frauen die überdeutliche Mehrheit der Teilzeitbeschäftigten ausmachen, ist hier eine mittelbare Diskriminierung von Frauen, gemäß § 2 (1) LGG anzunehmen.

Fazit: Das Erstellen von umfänglichen TZ- Konzepten ist hier vonnöten.

Wie eine Schule mit Ihren individuellen Voraussetzungen TZ- Konzepte erstellen kann, stelle ich im Folgenden vor:

2. Ausgangspunkte zur Erstellung eines TZ- Konzeptes an Ihrer Schule

2.1. Verteilung der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung durch Grundsatzbeschlüsse von Gesamtkonferenzen nach § 79 (3) Satz 1 Nr. 9 SchulG

In der letzten Gesamtkonferenz eines Schuljahres kommt ein von der Schule erstelltes Teilzeitkonzept zur Abstimmung (s. aktuell an die Schulleitungen ausgegebene TZ- Tabellen- vorlagen für Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal). Das fertige Konzept sollte die anteilige Entlastung von außerunterrichtlichen Aufgaben der Teilzeit abbilden. Es beinhaltet Grundsatzbeschlüsse, die zur tatsächlichen Entlastung Teilzeitbeschäftigter führen. Diese sind regelmäßig zu jedem neuen Schuljahr zu überprüfen.

*Diese Information
ist barrierefrei
gestaltet.*

2.2 Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen:

Die wegweisende rechtliche Grundlage ist die des Bundesverwaltungsgerichts (BVerG), mit Urteil vom 16.07. 2015.

Hier finden wir den folgenden Leitsatz:

„Teilzeitbeschäftigte Beamte (gilt auch für Angestellte) haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z.B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden.

Das bedeutet, dass der Teilzeitquote entweder bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung zu tragen ist oder ein zeitlicher Ausgleich durch entsprechend, geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen muss.

Link: <https://www.bverwg.de/160715U2C16.14.0>

Schulgesetz

Gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 SchulG entscheidet die Gesamtkonferenz mit einfacher Mehrheit über Grundsätze der Verteilung der Lehrkräftestunden aus dem Gesamt-Stundenpool, den Einsatz der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeitenden in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung. Das betrifft auch Grundsätze zum Einsatz Teilzeitbeschäftigter. Daraus ergeben sich die Grundsatzbeschlüsse für die Teilzeitkonzepte.

§ 116 (8) SchulG; betrifft: Online oder Hybridveranstaltungen für Teilzeitkräfte oder Vollzeitkräfte, die Beruf und Familie vereinbaren müssen:

„Gremien (Gesamtkonferenz, Fachkonferenz etc.) können mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass zukünftige Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt und Beschlüsse in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden.“

*Diese Information
ist barrierefrei
gestaltet.*

Verwaltungsvorschrift für die Zumessung von Lehrkräften: VV- Zumessung

Bevor die Gesamtkonferenz Grundsatzbeschlüsse zur Verteilung des Stundenentlastungspools, gem. § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 SchulG fasst, ist es erforderlich, dass dieser durch die Schulleitung offengelegt wird. Dieser Stundenentlastungspool lässt sich für jede Schule individuell aus der VV- Zumessung von Lehrkräften errechnen (s. PR-Info Lichtenberg 07.2025).

Ermäßigungsstunden, die von vornherein an feste Aufgaben gebunden sind (Fachseminarleitung etc.), Altersermäßigungsstunden sowie Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Beschäftigte (SGB IX § 9) unterliegen nicht der Entscheidungsbefugnis der GK.

Link: <https://pr-schulen-lichtenberg.de/>

Teilzeit und Befristungsgesetz /TzBfG,

Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfq>

Landesgleichstellungsgesetz, LGG § 10 Abs. 1

Link: <https://www.berlin.de/sen/frauen/recht/landesgleichstellungsgesetz/lgg>
<https://www.berlin.de/sen/frauen/recht/landesgleichstellungsgesetz>

Frauenförderplan (FFPI 2025-2029)

Link: https://schulportal.berlin.de/serviceangebote/insider_info

Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte der
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, vom 26.06.2024

Außerunterrichtliche Aufgaben können verpflichtend und nicht verpflichtend sein, sind jedoch entweder anteilig zu leisten oder müssen zeitlich an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Beispiele für zeitlichen Ausgleich (außerunterrichtlich):
Wandertage, Prüfungstage, Projektstage / -woche, schulische Veranstaltungen, Sporttage etc.

*Diese Information
ist barrierefrei
gestaltet.*

3. Was tun bei Gewaltvorfällen an Ihrer Schule?

Für den Umgang mit Gewaltvorfällen, Krisen und Ausnahmesituationen gibt es an jeder Schule Notfallpläne für die Berliner Schulen. Sie finden die Notfallpläne digital zugänglich im Schulportal der Bildungsverwaltung. Das neue Verfahren ist in der ‚AV Gewalt, Notfälle und Krisen‘ geregelt. Die ursprüngliche Gewaltmeldung ist gültig.

Link: <https://www.berlin.de/hpr/wissenswertes/dienstvereinbarungen/artikel.1617459.php>

*Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen
einen schönen Urlaub !*

Anke Kopek , Ihre Frauenvertreterin



*Diese Information
ist barrierefrei
gestaltet.*